|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | eks tanzend | Erich Kästner-SchuleFörderzentrum |
|  | Ackerstraße 8 • 28832 Achim • Tel.: 04202 / 88 32 0 • Fax: 04202 / 88 32 16 foerderzentrum@eksachim.de |

**Handout sonderpädagogische Fördergutachten 2022**

**Neue Verordnung und Ergänzende Bestimmungen (Bezug):**

a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506)

b) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 01.08.2021 (SVBl. 08/2021, S. 399) - VORIS 22410 –

c) Handreichungen für die Strukturierung von Beratungsgutachten (15.10.2021)

**Grundsätzliches bleibt:**

Individuelle Förderung und Unterstützung ist laut NSchG nicht gebunden an die Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung und gemeinsame Aufgabe aller Lehrkräfte. Die Feststellung eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung ist daher grundsätzlich die Ausnahme, die entsprechend hergeleitet und begründet sein muss.

**Das ist neu, anders oder deutlicher:**

* Veranlasst die SL ein Fördergutachten, werden die Erziehungsberechtigen darüber unverzüglich unterrichtet. Nach Fertigstellung erhalten sie durch die SL das Fördergutachten und das Angebot eines Gespräches darüber. Das Gespräch wird ggf. formlos protokolliert. Innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gutachtens können die Erziehungsberechtigten bei der SL die Einsetzung einer Förderkommission verlangen. Unterbleibt dies, übersendet die SL das Fördergutachten nach Fristablauf an die nachgeordnete Behörde.
* Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung setzt langfristige Beeinträchtigungen in der Regel in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren im Umfeld voraus. Der individuelle Unterstützungsbedarf ist erkannt und im Rahmen einer Förderplanung ausgewiesen.
* Eine Phase der individuellen Förderplanung und Auswertung geht der Einleitung eines jeden Verfahrens voraus. In dieser Phase wurden über einen angemessenen Zeitraum alle anderen schulischen Fördermaßnahmen ausgeschöpft. Das bedeutet, dass weitergehende Maßnahmen, als im bisherigen Unterricht angewendet werden. Die Erziehungsberechtigten sind einzubeziehen.
* Schwierigkeiten in nur einem Bereich (z.B. Lesen, Rechtschreiben, Rechnen) führen ebenso wie nicht ausreichende Deutschkenntnisse nicht zu sonderpädagogischer Unterstützung.

* VOR Einschulung möglich: GE, KME, HÖ, SE

VOR Einschulung nach sorgfältiger Prüfung vorab möglich: SR und ES
(hierzu Kontakt mit FÖS-Leitung aufnehmen)

🡺 Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten dafür, dass das Verfahren VOR Einschulung in einer Förderschule durchgeführt werden soll, erübrigt sich die Beteiligung einer Lehrkraft der allgemeinen Schule.
* LE erstmalig im 2. Schuljahr (Beginn zieldifferente Förderung ab 3. Schuljahr) und letztmalig ZUM 7. Schuljahr
🡺 Die erstmalige Feststellung in der 2. Klasse schließt NICHT aus, dass in den ersten beiden Schuljahren im Rahmen einer individuellen Förderplanung individuelle Anforderungen gestellt werden und somit passgenaue Unterstützung erfolgen kann.
* Bei Wechsel aus einem anderen Bundesland ist kein erneutes Fördergutachten notwendig, wenn der festgestellte Bedarf einem niedersächsischen Förderschwerpunkt entspricht.
* Vor dem Wechsel in den Sek. I Bereich ist zu beraten (ZK im 1. Halbjahr), ob es Hinweise für eine Änderung/ den Wegfall eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes gibt. Die Entscheidung ist aktenkundig festzuhalten.

Vor dem Wechsel an die BBS oder in den Sek. II Bereich ist ebenso zu verfahren.
🡺 keine „Übergangsgutachten“ notwendig
🡺 Die Durchführung von Feststellungsverfahren aufgrund eines anstehenden Schul- oder Schulformwechsels entfällt.
* Nach Erwerb des Hauptschulabschlusses teilt die Schule der nachgeordneten Behörde den entsprechenden Beschluss der ZK unverzüglich mit. In diesem Fall hebt diese dann den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen auf.

**neue Formblätter:**

<https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/inklusion/feststellung/feststellung-des-sonderpaedagogischen-unterstuetzungsbedarfs>